

Benutzungs- und Gebührensatzung KulturRaum Bad Bertrich

Großer Kursaal, Karlsbadsaal, Konzertsaal und Kurfürstliches Schlösschen (Kurfürstensaal)
der Ortsgemeinde Bad Bertrich

I. Benutzungssatzung

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die o.g. Einrichtungen stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Bad Bertrich. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen Sie nach Maßgaben dieser Benutzungs- und Gebührensatzung sowie eines Nutzungsplanes allen Bürgern, Gewerbetreibenden, örtlichen Vereinen, Gruppen und Verbänden sowie sonstigen Institutionen zur Verfügung.
- (2) Bei freien Kapazitäten können auch ortsfremde Gruppen und Personen die Einrichtung anmieten.
- (3) Der Kurfürstensaal im Kurfürstlichen Schlösschen steht ausschließlich für Trauungen, Tagungen und Sitzungen, sowie Klassische Soiréen der GesundLand Vulkaneifel GmbH zur Verfügung.
- (4) Für die Durchführung von Polterabenden und Schul-Abschlussfeiern werden die Einrichtungen nicht vergeben.
- (5) Die Überlassung der Räume steht im freien Ermessen der Ortsgemeinde Bad Bertrich.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Einrichtung besteht nicht.
- (7) Rauchen und offenes Feuer sowie Wunderkerzen, Tisch- und Indoor-Feuerwerk sind im gesamten Gebäudekomplex untersagt.
- (8) Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Wänden, Böden, Decken, Türen, Fenstern und Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.
Bei Zuwiderhandlung werden entstandene Schäden von der Ortsgemeinde Bad Bertrich in Rechnung gestellt.

§ 2 - Anmeldung / Genehmigung

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung behält sich die Ortsgemeinde Bad Bertrich den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis vor. Hierauf gestützte Schadensansprüche gegen die Ortsgemeinde Bad Bertrich sind ausgeschlossen.

§ 3 - Umfang der Benutzung

- (1) Die Einrichtungen sind mit öffentlichen Mitteln errichtet und müssen auch mit diesen unterhalten werden. Es wird erwartet, dass der Benutzer sowie alle Besucher die Einrichtung pfleglich und schonend behandeln.
Insbesondere nach Veranstaltungen hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand wieder in einwandfreiem Zustand und verschlossen verlassen wird.
- (2) Der Mieter haftet für durch ihn in der Mietzeit entstandenen Schäden.
Erkennbare Beschädigungen und Verluste während der Nutzung hat der Mieter umgehend an die Ortsgemeinde Bad Bertrich zu melden.

- (3) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der umliegenden Hotels vermieden wird. Nach 22:00 Uhr sind die Fenster aufgrund der Nachtruhe geschlossen zu halten. Der Kurgarten ist nicht Gegenstand der Mietsache.
- (4) Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Ortsgemeinde Bad Bertrich nicht vorgenommen werden. Dazu zählt ebenfalls das Anbringen von Dekoration und Werbeträgern. Genehmigte Änderungen gehen zu Lasten des Mieters und sind anschließend zu entfernen sowie den Originalzustand der Räumlichkeit wieder herzustellen. Das Anbringen an Wände ist grundsätzlich untersagt.
- (5) Die Ortsgemeinde Bad Bertrich kann bei Veranstaltungen von Vereinen o.ä. **bei Anmeldung eine Kautions in Höhe von 500,00€** verlangen. Diese wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der überlassenen Einrichtung/en zurückgewährt.
- (6) Mit der Inanspruchnahme erkennt der Benutzer der Einrichtung die Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 4 – Haftung

- (1) Die Benutzer der Einrichtungen stellen die Ortsgemeinde Bad Bertrich von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern der Veranstaltungen und sonstiger Schäden Dritter für Schäden frei.
- (2) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Bad Bertrich und für den Fall einer Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Bad Bertrich und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Vereine haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Bad Bertrich als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Benutzer haften für alle Schäden, die aufgrund schuldhaften Verhaltens an der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen entstehen.

§ 5 – Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte an Dritte abzutreten, es sei denn, der/ die Ortsbürgermeister/in hat der Untervermietung zugestimmt.
- (2) Im Einzelfall können Ergänzungen vorgenommen werden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist 56812 Cochem.

II. Gebührensatzung

§ 6 - Allgemeines

Die Ortsgemeinde Bad Bertrich erhebt **BENUTZUNGSGEBÜHREN** nach den Vorgaben dieser **Gebührensatzung** für folgende zur Vermietung stehenden Räumlichkeiten:
Großer Kursaal, Konzertsaal und Karlsbadsaal, Kurfürstliches Schlösschen.

- (1) Die Benutzungsgebühr beinhaltet die reine Raummiete inklusive der Nutzung des Mobiliars zuzüglich sämtlicher Nebenkosten. In den Nebenkosten enthalten sind: Strom, Wasser, Nutzung der Toilettenanlage und Abfallentsorgung.
- (2) Bruch und Verlust von Inventar sind vom Nutzer separat zu ersetzen.
- (3) Bei Veranstaltungen ortsansässiger Vereine sind die Vereine für die Endreinigung und Entsorgung von Abfall selbst verantwortlich. Eine Überprüfung der Reinigung erfolgt bei Übergabe der Räumlichkeiten. Bei Nichterfüllung wird die Sonderreinigung gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Benutzer.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Nutzung beginnt.

§ 8 - Kultur- und Wohltätigkeitsveranstaltungen

Bei Vorlage eines Nachweises für die wohltätige Verwendung des Gewinns (z.B. Abrechnung, Überweisung) kann die Reduzierung der Benutzungsgebühr nach schriftlicher Antragsstellung des Nutzers auf die Nebenkosten reduziert werden.

§ 9 - Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren sind Bruttopreise (inkl. gesetzlicher MwSt.) und werden **pro Tag** wie folgt festgesetzt:

Art der Veranstaltung	Großer Kursaal (OG) 290 qm	Karlsbadsaal (OG) 65 qm	Konzertsaal (EG) 232 qm	Kurfürstliches Schlösschen (OG) 120 qm
Veranstaltung von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Kirche (in der Gebühr sind keine Nebenkosten* enthalten - Endreinigung und Müllentsorgung obliegen dem Mieter)	200,-- € zzgl. Nebenkosten* auf Wunsch: Reinigung Hausmeister	100,-- €	steht nicht zur Verfügung	steht nicht zur Verfügung
Trauungen	steht nicht zur Verfügung	steht nicht zur Verfügung	steht nicht zur Verfügung	150,-- €
kulturelle und wohltätige Veranstaltungen (Nebenkostenabgabe*)	500,--	360,--	steht nicht zur Verfügung	steht nicht zur Verfügung

*Nebenkosten

April-Oktober 30,-- €

November - März 50,-- €

- (2) Basis für die Berechnung des Miet-Tagessatzes ist die Benutzungsdauer zzgl. der eventuell notwendigen Zeit für Vorbereitungen und Aufbau = am Vortag ab 15:00 Uhr (nur sofern keine Veranstaltung folgt) und für Abbau, Aufräum- und Sonderreinigungsarbeiten = am Folgetag bis 12:00 Uhr (sofern keine Veranstaltung zu dem Zeitpunkt stattfindet). Info dazu erfolgt direkt bei Buchungsanfrage.
Aufbauarbeiten am Vortag vor 15:00 Uhr und für Abbauarbeiten am Folgetag nach 12:00 Uhr fallen gesonderte Gebühren in Höhe vom jeweiligen Tagessatz an.
- (3) Nach Beendigung der Mietzeit hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Räume, Einrichtungen und Anlagen in einem einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand an die Ortsgemeinde Bad Bertrich übergeben werden.
- (4) Sollte Punkt 3 nicht erfüllt sein und eine Sonderreinigung wegen starker Verschmutzungen oder eine Reparatur der Mietsache und deren Interieur notwendig sein, so werden die Kosten zur Beseitigung des Mangels dem Nutzer separat in Rechnung gestellt.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid durch die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen angefordert.
- (6) Durch besondere, äußere Einflüsse muss damit gerechnet werden, dass die Durchführung der Veranstaltung nur unter Einhaltung besonderer behördlicher Auflagen erlaubt ist. Sollte eine Durchführung der geplanten Veranstaltung durch behördliche Anordnung untersagt werden, sind beide Parteien von ihren Leistungspflichten befreit. Jede Partei trägt ihre entstanden Kosten selbst.
- (7) Der Rechnungsbetrag ist von dem/ der Mieter/in innerhalb der von der Rechnungsstelle der Verbandsgemeinde Ulmen angesetzten Frist kostenfrei auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.
- (8) Bei bestätigter Anmietung wird die beigefügte Benutzungs- & Gebührensatzung vertragsbindend.

III. Sonstige Regelungen

§ 10 – Catering

- (1) Die Bewirtung des gesamten **KulturRaumes Bad Bertrich** obliegt ausschließlich der **Castlewood Hotels und Resorts AG** und ist mit dieser abzustimmen.
Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine.
- (2) Der Verzehr von selbstmitgebrachten Speisen und Getränken ist Besuchern untersagt.
- (3) Die im Haus erworbenen Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.

§ 11 – Hausrecht

- (1) Der Ortsgemeinde Bad Bertrich steht im gesamten Gebäudekomplex des KulturRaums Bad Bertrich sowie auf dem Außengelände im Bereich Kurgarten und Alleegarten das Hausrecht zu.
Das Hausrecht bei Veranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter.
- (2) Neben der Ortsgemeinde wird das Hausrecht auch von deren Dienstkräften ausgeübt.
- (3) Die Ortsgemeinde Bad Bertrich und deren Dienstkräfte haben jederzeit Zutrittsrecht zu sämtlichen Flächen und Räumlichkeiten des Gebäudes und des Außengeländes.
- (4) Den Anweisungen und Anordnungen der Personen, die das Hausrecht ausüben, sowie den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten. Im Falle der Zuwiderhandlung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (5) Der Ortsgemeinde Bad Bertrich steht es bei Störungen des Hausfriedens, insbesondere bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder den Gestattungsvertrag, bei offensichtlicher Intoxikation (Alkohol oder Betäubungsmittel) oder zwecks Gefahrenabwehr jederzeit zu Personen den Zutritt zum Gebäude zu verweigern oder sie des Gebäudes zu verweisen.
- (6) Wer das Gebäude und den Außenbereich trotz Aufforderung nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.

§ 12 Datenschutz

Personenbezogene Kundendaten werden von der Ortsgemeinde Bad Bertrich nur für die Durchführung der Veranstaltung verwendet und ausschließlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen als Kassenstelle weitergegeben.

§13 Sonstiges

- (1) Mit Ausnahme von Führ- und Diensthunden dürfen Tiere grundsätzlich nicht in das Gebäude mitgenommen werden.
- (2) Das Mitbringen von Waffen, gefährlichen und sperrigen Gegenständen ist untersagt.
- (3) Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Sämtliche Ausgangstüren müssen während der Veranstaltungsdauer frei zugänglich und unverschlossen sein. Dies hat der Mieter sicherzustellen.
- (4) Es gelten die genehmigten Rettungswegepläne. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.
- (5) Der Verkauf von Waren oder das Anfertigen von Film,-Fotoaufnahmen sowie Tonmitschnitte zur gewerblichen Nutzung sind nur nach vorheriger Genehmigung der Ortsgemeinde Bad Bertrich erlaubt.

- (6) Ist der Garderobendienst eingerichtet, so besteht für Besucher die Verpflichtung, die vorhandene Garderobe zu benutzen (Garderobenzwang). Überbekleidung, Taschen, Schirme sowie große Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben und dürfen nicht in die Veranstaltungsräume oder Säle mitgenommen werden.
- (7) Das Befahren des Kur- und Alleegartens ist untersagt.
Zum Be- und Entladen ist das Befahren des Kur- und Alleegartens nach Absprache möglich.
- (8) Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen erlaubt. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge in Kur- und Alleegarten können auf Kosten der Fahrzeughalter entfernt werden.
- (9) Abfälle sind grundsätzlich in die vorhandenen Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt "Vulkan-Echo" der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Großen Kursaal, Kurfürstensaal, Karlsbad-Saal, Konzertsaal, Wandelhalle, Alte Brunnenanlage und Musikpavillon (Kurgarten) in der Ortsgemeinde vom 25.10.2021 außer Kraft.

56864 Bad Bertrich, den 29.08.2025



Christian Arnold
Ortsbürgermeister

